

Beitragsordnung der alumtec e. V. – Gesellschaft zur Förderung des Studiengangs Umwelttechnik an der Hochschule RheinMain

1. Diese Beitragsordnung wurde aufgrund der Regelungen in § 7 der Satzung von alumtec e.V. erstellt. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 7 der Satzung:

- (1) Die Gesellschaft kann von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung erheben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist bargeldlos mit Banküberweisung oder -lastschrift zu leisten.

2. Die Mitgliederversammlung von alumtec e.V. hat am 3.2.2023 beschlossen, von den Mitgliedern folgende Beiträge zu erheben:

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Kostenfreies Mitglied	0,00 €
Förderndes Mitglied	15,00 €

3. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, geben im Aufnahmeantrag an, ob sie als kostenfreies oder förderndes Mitglied aufgenommen werden wollen.
4. Fördernde Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 des Jahresbeitrags pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird dabei mitgerechnet.
5. Mitglieder, die dem Verein vor dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung (siehe Nr. 10) beigetreten sind, haben sich mit ihrem Aufnahmeantrag zu einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,- EUR pro Jahr (Student/Studentin) bzw. 15,- EUR pro Jahr (sonstige Personen) verpflichtet. Nach dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung werden die betreffenden Studierenden in den Status eines kostenfreien Mitglieds und die betreffenden sonstigen Mitglieder in den Status eines Fördermitglieds überführt.
6. Ein Wechsel der Mitgliedsform ist in beide Richtungen durch eine entsprechende Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand möglich. Die Erklärung kann per Mail an info@alumtec.de eingereicht werden.

Mitglieder, die von der kostenfreien zur fördernden Mitgliedschaft wechseln, zahlen im Jahr des Wechsels jeweils 1/12 des Jahresbeitrags pro Monat ihrer fördernden Mitgliedschaft. Der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, wird dabei mitgerechnet.

Beim Wechsel von der fördernden zur kostenfreien Mitgliedschaft gilt die neue Mitgliedsform ab dem folgenden Kalenderjahr (siehe hierzu auch § 7 Satz 2 der Satzung).

7. Fördernden Mitgliedern wird empfohlen, ein SEPA-Lastschriftenmandat zu erteilen.

Sofern das fördernde Mitglied ein SEPA-Lastschriftenmandat erteilt hat, zieht alumtec e.V. unter Angabe der Gläubiger-ID (DE47ZZZ00000827891) den Beitrag jährlich am 1.12. für das vergangene Jahr ein. Fällt der 1.12. nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kommt es zu Rückbelastungen, können die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Kontoänderungen sind möglichst umgehend, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Einzug der Beiträge schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitteilung kann per Mail an info@alumtec.de erfolgen. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

8. Fördernde Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftenmandat erteilt haben, haben für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der Mitgliedsbeitrag ist zur Zahlung spätestens fällig am 1.12.eines laufenden Jahres und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
9. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Getränke und Speisen, Eintritte) bei Veranstaltungen des Vereins ab.
10. Diese Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung im Newsletter von alumtec e.V. bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.